

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/12490]

2 SEPTEMBER 1985. — Wet houdende goedkeuring van het Europees Verdrag tot bestrijding van terrorisme, opgemaakt te Straatsburg op 27 januari 1977 en van de Overeenkomst betreffende de toepassing van het Europees Verdrag tot bestrijding van terrorisme tussen de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen, opgemaakt te Dublin op 4 december 1979. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 2 september 1985 houdende goedkeuring van het Europees Verdrag tot bestrijding van terrorisme, opgemaakt te Straatsburg op 27 januari 1977 en van de Overeenkomst betreffende de toepassing van het Europees Verdrag tot bestrijding van terrorisme tussen de Lid-Staten van de Europese Gemeenschappen, opgemaakt te Dublin op 4 december 1979 (*Belgisch Staatsblad* van 5 februari 1986), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 27 april 2007 houdende instemming met het Protocol tot wijziging van het Europees Verdrag tot bestrijding van terrorisme, gedaan te Straatsburg op 15 mei 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 17 september 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/12490]

2 SEPTEMBRE 1985. — Loi portant approbation de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, faite à Strasbourg le 27 janvier 1977 et de l'Accord entre les États membres des Communautés européennes concernant l'application de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, fait à Dublin le 4 décembre 1979. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 2 septembre 1985 portant approbation de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, faite à Strasbourg le 27 janvier 1977 et de l'Accord entre les États membres des Communautés européennes concernant l'application de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, fait à Dublin le 4 décembre 1979 (*Moniteur belge* du 5 février 1986), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 27 avril 2007 portant assentiment au Protocole portant amendement à la Convention européenne pour la répression du terrorisme, fait à Strasbourg le 15 mai 2003 (*Moniteur belge* du 17 septembre 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/12490]

2. SEPTEMBER 1985 — Gesetz zur Billigung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 27. Januar 1977, und des Übereinkommens über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, abgeschlossen in Dublin am 4. Dezember 1979 — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 2. September 1985 zur Billigung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 27. Januar 1977, und des Übereinkommens über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, abgeschlossen in Dublin am 4. Dezember 1979, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Zustimmung zum Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 15. Mai 2003.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN, DES AUSSENHANDELS  
UND DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

2. SEPTEMBER 1985 — Gesetz zur Billigung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 27. Januar 1977, und des Übereinkommens über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, abgeschlossen in Dublin am 4. Dezember 1979

BALDUIN, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 27. Januar 1977, und das Übereinkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, abgeschlossen in Dublin am 4. Dezember 1979, werden voll und ganz wirksam.

**Art. 2** - Für die Anwendung der vorliegenden Übereinkommen sind die belgischen Gerichte zuständig und ist das belgische Strafgesetz auf die in Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 erwähnten Straftaten anwendbar, wenn ein Vertragsstaat ein Auslieferungersuchen einreicht und der mutmaßliche Täter nicht ausgeliefert wird.

**Art. 3** - Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde werden die in Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 vorgesehenen Vorbehalte, mit Ausnahme der bei Geiselnahmen begangenen Straftaten und der damit zusammenhängenden Straftaten, angebracht.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 2. September 1985

## BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Der Minister der Auswärtigen Beziehungen

L. TINDEMANS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

## ÜBERSETZUNG

### EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, angesichts der wachsenden Besorgnis, die durch die Zunahme terroristischer Handlungen verursacht wird, in dem Bestreben, wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die Urheber solcher Handlungen der Verfolgung und Bestrafung nicht entgehen, überzeugt, dass die Auslieferung ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist, sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keine der folgenden Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen:

- a) eine Straftat im Sinne des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- b) eine Straftat im Sinne des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- c) eine schwere Straftat, die in einem Angriff auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen einschließlich Diplomaten besteht,
- d) eine Straftat, die eine Entführung, eine Geiselnahme oder eine schwere widerrechtliche Freiheitsentziehung darstellt,
- e) eine Straftat, bei deren Begehung eine Bombe, eine Handgranate, eine Rakete, eine automatische Schusswaffe oder ein Sprengstoffbrief oder -paket verwendet wird, wenn dadurch Personen gefährdet werden,
- f) der Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder die Beteiligung als Mittäter oder Komplize einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 1 wie folgt:

"Artikel 1

[1.] Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keine der folgenden Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen:

- a) eine Straftat im Sinne des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- b) eine Straftat im Sinne des am 23. September 1971 in Montreal [abgeschlossenen] Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- c) [eine Straftat im Sinne des am 14. Dezember 1973 in New York angenommenen Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- d) eine Straftat im Sinne des am 17. Dezember 1979 in New York angenommenen Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme,
- e) eine Straftat im Sinne des am 3. März 1980 in Wien angenommenen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial,
- f) eine Straftat im Sinne des am 24. Februar 1988 in Montreal abgeschlossenen Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen,]
- [g] eine Straftat im Sinne des am 10. März 1988 in Rom abgeschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- h) eine Straftat im Sinne des am 10. März 1988 in Rom abgeschlossenen Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,
- i) eine Straftat im Sinne des am 15. Dezember 1997 in New York angenommenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge,
- j) eine Straftat im Sinne des am 9. Dezember 1999 in New York angenommenen Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.]

[2. Soweit die nachstehenden Handlungen nicht durch die in Absatz 1 aufgeführten Übereinkünfte erfasst sind, gilt für

die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten das Gleiche nicht nur für die Begehung dieser Haupttaten in der Eigenschaft als Haupttäter, sondern auch für:

- a) den Versuch der Begehung einer dieser Haupttaten,
- b) die Beteiligung als Komplize an der Begehung einer dieser Haupttaten oder an dem Versuch der Begehung einer dieser Haupttaten,
- c) die Organisation einer dieser Haupttaten oder die Anweisung an andere, eine dieser Haupttaten zu begehen oder den Versuch ihrer Begehung zu unternehmen.]

[Art. 1 früherer einziger Absatz umgegliedert zu Abs. 1 durch Art. 1 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 1 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 einziger Absatz Buchstabe c) bis f) ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 einziger Absatz Buchstabe g) bis j) eingefügt durch Art. 1 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 2

1. Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten kann ein Vertragsstaat entscheiden, eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen.

2. Das Gleiche gilt für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, die nicht unter Artikel 1 fällt, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt.

3. Das Gleiche gilt für den Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder für die Beteiligung als Mittäter oder Komplize einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 2 wie folgt:

"Artikel 2

1. Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten kann ein Vertragsstaat entscheiden, eine nicht unter Artikel 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen.

2. Das Gleiche gilt für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, die nicht unter Artikel 1 fällt, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt.

3. [Das Gleiche gilt für:

- a) den Versuch der Begehung einer der vorstehenden Straftaten,
- b) die Beteiligung als Komplize an der Begehung einer der vorstehenden Straftaten oder an dem Versuch der Begehung einer dieser Straftaten,
- c) die Organisation einer der vorstehenden Straftaten oder die Anweisung an andere, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen oder den Versuch ihrer Begehung zu unternehmen.]

[Art. 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 3

Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -übereinkommen, einschließlich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

#### Artikel 4

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird eine Straftat, die in Artikel 1 oder 2 genannt und nicht in einem zwischen Vertragsstaaten geltenden Auslieferungsvertrag oder -übereinkommen als der Auslieferung unterliegende Straftat aufgeführt ist, so angesehen, als sei sie darin als eine solche enthalten.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 4 wie folgt:

"Artikel 4

[1.] Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird eine Straftat, die in Artikel 1 oder 2 genannt und nicht in einem zwischen Vertragsstaaten geltenden Auslieferungsvertrag oder -übereinkommen als der Auslieferung unterliegende Straftat aufgeführt ist, so angesehen, als sei sie darin als eine solche enthalten. [Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten in jedem zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten anzusehen.]

[2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Vertragsstaat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf jede der in Artikel 1 oder 2 genannten Straftaten anzusehen.]

[Art. 4 früherer einziger Absatz umgegliedert zu Abs. 1 durch Art. 3 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 5

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass diese Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 5 wie folgt:

"Artikel 5

[1.] Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass diese Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

[2. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Staat zur Auslieferung, wenn der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, die Folter droht.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Staat zur Auslieferung, wenn der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, die Todesstrafe oder, falls die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates keine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsehen, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Freilassung droht, es sei denn, dass der ersuchte Staat nach den anwendbaren Auslieferungsverträgen zur Auslieferung verpflichtet ist, wenn der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als hinreichend erachtete Zusicherung abgibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, sollte sie verhängt werden, nicht vollstreckt wird oder dass gegen den Verfolgten keine lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Freilassung verhängt wird.]

[Art. 5 früherer einziger Absatz umgegliedert zu Abs. 1 durch Art. 4 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 4 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über eine in Artikel 1 genannte Straftat für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nach Eingang eines Auslieferungsersuchens eines Vertragsstaats nicht ausliefert, dessen Gerichtsbarkeit auf einer Zuständigkeitsregelung beruht, die in gleicher Weise im Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist.

2. Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

#### Artikel 7

Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Person aufgefunden wird, die einer in Artikel 1 genannten Straftat verdächtigt wird, und der ein Auslieferungsersuchen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 erhalten hat, unterbreitet, wenn er die Person nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

#### Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander im Zusammenhang mit Verfahren, die in Bezug auf die in Artikel 1 oder 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, weitestgehend Rechtshilfe in Strafsachen. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates betreffend die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar. Die Rechtshilfe darf jedoch nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handelt.

2. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Rechtshilfe, wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass das Rechtshilfeersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass diese Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

3. Die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Verträge und Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, wird ein neuer Artikel 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Artikel 9

Die Vertragsstaaten können untereinander bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zur Ergänzung dieses Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.]

[Neuer Artikel 9 eingefügt durch Art. 5 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 9

1. Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen.

2. Soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 10 wie folgt:

"[Artikel 10]

1. [Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) hat den Auftrag, die Anwendung dieses Übereinkommens zu verfolgen. Der CDPC:

- a) wird über die Anwendung des Übereinkommens auf dem Laufenden gehalten,
- b) schlägt Änderungen zur Erleichterung oder Verbesserung der Anwendung des Übereinkommens vor,
- c) richtet Empfehlungen zu den Änderungsvorschlägen an das Ministerkomitee und nimmt zu Änderungsvorschlägen Stellung, die von einem Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Artikeln 12 und 13 unterbreitet werden,
- d) nimmt auf Ersuchen eines Vertragsstaats zu Fragen der Anwendung des Übereinkommens Stellung,
- e) unternimmt, was erforderlich ist, um die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten zu erleichtern, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten,
- f) unterbreitet dem Ministerkomitee Empfehlungen im Hinblick auf die Einladung an Nichtmitgliedstaaten, dem Übereinkommen nach Artikel 14 Absatz 3 beizutreten,
- g) unterbreitet dem Ministerkomitee des Europarats jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens.]

2. [...]

[Früherer Artikel 9 unnummeriert zu Art. 10 durch Art. 6 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 aufgehoben durch Art. 6 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 10

1. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2 beigelegt worden ist, wird auf Verlangen einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestellen einen

dritten Schiedsrichter. Hat eine Partei binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, keinen Schiedsrichter bestellt, so wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestellt. Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Staatsangehöriger einer Streitpartei, so obliegt die Bestellung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, falls dieser Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl des dritten Schiedsrichters einigen können.

2. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sein Schiedsspruch ist endgültig.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 11 wie folgt:

"[Artikel 11]

1. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die [weder im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe *e*) noch im Wege von Verhandlungen] beigelegt worden ist, wird auf Verlangen einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, und [die Schiedsrichter bestellen einen anderen Schiedsrichter, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts]. [...]

[...]

[2. Sind die Streitparteien Mitglieder des Europarats und hat eine Partei binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, keinen Schiedsrichter nach Absatz 1 dieses Artikels bestellt, so wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestellt.

3. Ist eine Streitpartei nicht Mitglied des Europarats und hat eine Partei binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, keinen Schiedsrichter nach Absatz 1 dieses Artikels bestellt, so wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels obliegt die Bestellung des Schiedsrichters, wenn der Präsident des betreffenden Gerichtshofs Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, falls dieser Staatsangehöriger einer Streitpartei ist, dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist.

5. Die in Absatz 2 oder 3 und in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren sind mutatis mutandis anzuwenden, wenn sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 1 dieses Artikels einigen können.]

[6.] Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. [Kommt keine Mehrheit zustande, so ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.] [Der Schiedsspruch des Gerichts] ist endgültig.

[Früherer Artikel 10 unnummeriert zu Art. 11 durch Art. 7 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); früherer Absatz 2 umgegliedert zu Abs. 6 durch Art. 7 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 bis 5 eingefügt durch Art. 7 Abs. 4 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 6 eingegliedert und abgeändert durch Art. 7 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, wird ein neuer Artikel 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat oder das Ministerkomitee kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Diese Änderungsvorschläge werden den Vertragsstaaten vom Generalsekretär des Europarats übermittelt.

2. Das Ministerkomitee kann, nachdem es die Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder sind, und nötigenfalls den CDPC konsultiert hat, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe *d*) der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen. Jede beschlossene Änderung wird den Vertragsstaaten vom Generalsekretär des Europarats zur Annahme vorgelegt.

3. Jede nach dem vorhergehenden Absatz beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Parteien dem Generalsekretär deren Annahme notifiziert haben.]

[Neuer Artikel 12 eingefügt durch Art. 8 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, wird ein neuer Artikel 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Artikel 13

1. Zur Aktualisierung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Vertragsliste kann jeder Vertragsstaat oder das Ministerkomitee Änderungen vorschlagen. Diese Änderungsvorschläge können nur Verträge betreffen, die im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen abgeschlossen wurden, sich eigens mit dem internationalen Terrorismus befassen und in Kraft getreten sind. Die Änderungsvorschläge werden den Vertragsstaaten vom Generalsekretär des Europarats übermittelt.

2. Das Ministerkomitee kann, nachdem es die Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder sind, und nötigenfalls den CDPC konsultiert hat, eine vorgeschlagene Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe *d*) der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen. Diese Änderung tritt nach Ablauf eines Zeitabschnitts von einem Jahr nach ihrer Übermittlung an die Vertragsstaaten in Kraft. Während dieses Zeitabschnitts kann jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär einen Einspruch dahin gehend notifizieren, dass diese Änderung für ihn nicht in Kraft tritt.

3. Notifiziert ein Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats einen Einspruch gegen das Inkrafttreten der Änderung, so tritt diese nicht in Kraft.

4. Notifiziert weniger als ein Drittel der Vertragsstaaten einen Einspruch, so tritt die Änderung für die Vertragsstaaten in Kraft, die keinen Einspruch notifiziert haben.

5. Ist eine Änderung nach Absatz 2 dieses Artikels in Kraft getreten und hatte ein Vertragsstaat einen Einspruch gegen diese Änderung notifiziert, so tritt sie für diesen Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem er dem Generalsekretär des Europarats ihre Annahme notifiziert hat.]

[Neuer Artikel 13 eingefügt durch Art. 9 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 14 wie folgt:

"[Artikel 14]

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats [und Beobachterstaaten beim Europarat] zur Unterzeichnung auf. [Es bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts.] Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden] werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

[...]

[3. Das Ministerkomitee des Europarats kann, nachdem es den CDPC konsultiert hat, jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten gehört, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. Der Beschluss wird mit der in Artikel 20 Buchstabe *d*) der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und bei Einstimmigkeit der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

[4.] Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt[, genehmigt oder ihm beitrifft], tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde] in Kraft.

[Früherer Artikel 11 unnummeriert zu Art. 14 durch Art. 10 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); früherer Absatz 3 umgegliedert zu Abs. 4 durch Art. 10 Abs. 4 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 10 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 4 eingegliedert und abgeändert durch Art. 10 Abs. 4 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 12

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach dem vorhergehenden Absatz abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 15 wie folgt:

"[Artikel 15]

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde] einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde] oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach dem vorgehenden Absatz abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

[Früherer Artikel 12 unnummeriert zu Art. 15 durch Art. 11 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

#### Artikel 13

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die er als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht, sofern er sich verpflichtet, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere:

a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,

b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder

c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.

2. Jeder Staat kann einen von ihm nach dem vorliegenden Absatz angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

3. Ein Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels angebracht hat, kann nicht verlangen, dass ein anderer Staat Artikel 1 anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung jenes Artikels insoweit verlangen, wie er selbst ihn angenommen hat.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 16 wie folgt:

"[Artikel 16]

1. Jeder Staat[, der am 15. Mai 2003 Vertragspartei des Übereinkommens ist,] kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde [zum Protokoll zur Änderung des Übereinkommens] erklären, dass er sich das Recht vorbehält, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 genannte

Straftat abzulehnen, die er als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht. [Der Vertragsstaat verpflichtet sich, diesen Vorbehalt im Einzelfall auf der Grundlage einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung anzuwenden und bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere:]

a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,

b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder

c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.

[...]

[2. Wenn ein Vertragsstaat Absatz 1 dieses Artikels anwendet, gibt er an, für welche Straftaten sein Vorbehalt gilt.]

[3.] Jeder [Vertragsstaat] kann einen von ihm nach [Absatz 1] angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

[4.] Ein [Vertragsstaat], der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels angebracht hat, kann nicht verlangen, dass ein anderer [Vertragsstaat] Artikel 1 anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung jenes Artikels insoweit verlangen, wie er selbst ihn angenommen hat.

[5. Die nach Absatz 1 dieses Artikels angebrachten Vorbehalte sind vom ersten Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat an für einen Zeitabschnitt von drei Jahren gültig. Diese Vorbehalte können jedoch für Zeitabschnitte derselben Dauer erneuert werden.

6. Zwölf Monate vor Erlöschen des Vorbehalts unterrichtet der Generalsekretär des Europarats den betreffenden Vertragsstaat über dieses Erlöschen. Spätestens drei Monate vor dem Erlöschen notifiziert der Vertragsstaat dem Generalsekretär seine Absicht, den Vorbehalt aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zurückzunehmen. Notifiziert ein Vertragsstaat dem Generalsekretär des Europarats, dass er den Vorbehalt aufrechterhält, so erläutert er die Gründe für die Aufrechterhaltung. In Ermangelung einer Notifikation des betreffenden Vertragsstaats teilt der Generalsekretär des Europarats diesem Vertragsstaat mit, dass sein Vorbehalt automatisch um sechs Monate verlängert wird. Notifiziert der betreffende Vertragsstaat seine Entscheidung, seinen Vorbehalt aufrechtzuerhalten oder zu ändern, nicht vor Ablauf dieses Zeitabschnitts, so verfällt der Vorbehalt.

7. Liefert ein Vertragsstaat, nachdem er ein Auslieferungersuchen eines anderen Vertragsstaats erhalten hat, eine Person in Anwendung eines nach Absatz 1 dieses Artikels angebrachten Vorbehalts nicht aus, so unterbreitet er den Fall ohne jede Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung, sofern zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat nichts anderes vereinbart wird. Zum Zweck der Strafverfolgung in dem ersuchten Staat treffen die zuständigen Behörden ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat und den Generalsekretär des Europarats ohne unangemessene Verzögerung vom Ausgang des Verfahrens; der Generalsekretär teilt den Ausgang des Verfahrens der in Artikel 17 vorgesehenen Konferenz mit.

8. Die Entscheidung, das Auslieferungersuchen auf der Grundlage eines nach Absatz 1 dieses Artikels angebrachten Vorbehalts abzulehnen, wird dem ersuchenden Staat umgehend mitgeteilt. Ergeht im ersuchten Staat innerhalb einer angemessenen Frist keine gerichtliche Entscheidung zur Sache nach Absatz 7 dieses Artikels, so kann der ersuchende Staat dies dem Generalsekretär des Europarats mitteilen; dieser unterbreitet die Angelegenheit der in Artikel 17 vorgesehenen Konferenz. Die Konferenz prüft die Angelegenheit und nimmt zu der Frage Stellung, ob die Ablehnung mit dem Übereinkommen in Einklang steht; diese Stellungnahme legt sie dem Ministerkomitee im Hinblick auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor. Wenn das Ministerkomitee seine Aufgaben aufgrund dieses Absatzes wahrnimmt, tagt es in seiner auf die Vertragsstaaten begrenzten Zusammensetzung.]

[Früherer Artikel 13 unnummeriert zu Art. 16 durch Art. 12 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); frühere Absätze 2 und 3 umgegliedert zur Abs. 3 und 4 durch Art. 12 Abs. 5 und 6 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 12 Abs. 4 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 3 eingegliedert und abgeändert durch Art. 12 Abs. 5 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 4 eingegliedert und abgeändert durch Art. 12 Abs. 6 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); Abs. 5 bis 8 eingefügt durch Art. 12 Abs. 7 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, wird ein neuer Artikel 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"[Artikel 17

1. Unbeschadet der Anwendung des Artikels 10 wird eine Konferenz der Vertragsstaaten gegen Terrorismus (im Folgenden als "COSTER" bezeichnet) gebildet, die die Aufgabe hat, Folgendes sicherzustellen:

a) die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich des Erkennens diesbezüglicher Probleme, in engem Kontakt zum CDPC,

b) die Prüfung der in Übereinstimmung mit Artikel 16 angebrachten Vorbehalte und insbesondere das in Artikel 16 Absatz 8 vorgesehene Verfahren,

c) den Austausch von Informationen über bedeutsame rechtliche und politische Entwicklungen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung,

d) auf Ersuchen des Ministerkomitees die Prüfung der im Rahmen des Europarats auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die Erarbeitung von Vorschlägen für zusätzliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung erforderlich sind, in Konsultation mit dem CDPC, soweit die Zusammenarbeit in Strafsachen betroffen ist,

e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und die Ausführung der vom Ministerkomitee erteilten Aufträge.

2. Die COSTER setzt sich aus Sachverständigen zusammen, von denen jeder Vertragsstaat je einen bestellt. Sie tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung und auf Ersuchen des Generalsekretärs des Europarats oder mindestens eines Drittels der Vertragsstaaten zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

3. Die COSTER gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ausgaben für die Teilnahme der Vertragsstaaten, die Mitglieder des Europarats sind, werden vom Europarat übernommen. Das Sekretariat des Europarats unterstützt die COSTER bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel.

4. Der CDPC wird in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der COSTER unterrichtet.]

[Neuer Artikel 17 eingefügt durch Art. 13 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

## Artikel 14

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 18 wie folgt:

"[Artikel 18]

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

[Früherer Artikel 14 unnummeriert zu Art. 18 durch Art. 14 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

## Artikel 15

Dieses Übereinkommen tritt in Bezug auf einen Vertragsstaat außer Kraft, der aus dem Europarat austritt oder aufhört, dessen Mitglied zu sein.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 15 wie folgt:

"[...]

[Früherer Artikel 15 aufgehoben durch Art. 15 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

## Artikel 16

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates:

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 11,
- d) jede nach Artikel 12 eingegangene Erklärung oder Notifikation,
- e) jeden nach Artikel 13 Absatz 1 angebrachten Vorbehalt,
- f) jede Zurücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 13 Absatz 2,
- g) jede nach Artikel 14 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird,
- h) jedes Außerkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 15.

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet Artikel 19 wie folgt:

"[Artikel 19]

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert [den Vertragsstaaten]:

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde],
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel [14],
- d) jede nach Artikel [15] eingegangene Erklärung oder Notifikation,
- [...]
- [e)] jede nach Artikel [18] eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- [...]

[Früherer Artikel 16 unnummeriert zu Art. 19 durch Art. 16 Abs. 1 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 16 Abs. 2 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 16 Abs. 3 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz Buchstabe c) abgeändert durch Art. 16 Abs. 4 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 16 Abs. 5 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz frühere Buchstaben e) und f) aufgehoben durch Art. 16 Abs. 6 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz früherer Buchstabe g) umgliedert zu Buchstabe e) durch Art. 16 Abs. 7 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007); einziger Absatz früherer Buchstabe h) aufgehoben durch Art. 16 Abs. 8 des Prot. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 17. September 2007)]"

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

*Geschehen zu Straßburg, den 27. Januar 1977, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.*

[Unterschriften: siehe Belgisches Staatsblatt vom 5. Februar 1986, S. 1391 f.]

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

[Siehe Belgisches Staatsblatt vom 5. Februar 1986, S. 1392 bis 1394]

[Liste der gebundenen Staaten und Ratifikationsangaben: siehe Belgisches Staatsblatt vom 5. Februar 1986, S. 1395 bis 1398]

### ERKLÄRUNG BELGIENS

*Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 27. Januar 1977*

*"In Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus erklärt die belgische Regierung Folgendes:*

*Mit Ausnahme der bei Geiselnahmen begangenen Straftaten und der damit zusammenhängenden Straftaten behält sich Belgien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die Belgien als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich Belgien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere:*

- a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,  
 b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder  
 c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind."

Ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 17 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 gebunden zu sein, lautet die Erklärung Belgiens wie folgt:

**"ERKLÄRUNG BELGIENS**

**Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 15. Mai 2003**

Die belgische Regierung erklärt, dass sie den bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt in Bezug auf das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, abgeschlossen in Straßburg am 17. Januar 1977, aufrechterhalten möchte. (Vorbehalt auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens)

Demzufolge erklärt die belgische Regierung Folgendes:

"In strikter Einhaltung von Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens behält sich Belgien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine Straftat, die in Artikel 1 Buchstabe a) bis h) - mit Ausnahme von Buchstabe d) - und in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnt ist, insofern letzterer Absatz eine in Artikel 1 Buchstabe a) bis h) - mit Ausnahme von Buchstabe d) - genannte Straftat betrifft, abzulehnen, die Belgien als politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich Belgien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,  
 b) dass sie Personen Schaden zugefügt hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder  
 c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind."

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C - 2018/12337]

**2 AUGUSTUS 2002. — Wet betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten. — Officieuze coördinatie in het Duits. — Deel I**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de hoofdstukken 1 en 2 van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 4 september 2002), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 2 augustus 2002 tot aanvulling, inzake de verhaalmiddelen tegen de beslissingen van de minister, de CBF, de CDV en de marktondernemingen, alsook inzake de tussenkomst van de CBF en van de CDV voor de strafzaken, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en tot wijziging van verschillende andere wetsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 september 2002);

- het koninklijk besluit van 25 maart 2003 tot uitvoering van artikel 45, § 2, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2003);

- de wet van 3 mei 2003 tot wijziging van artikel 220 van de wet van 4 december 1990 op de financiële transacties en de financiële markten en artikel 121, § 1, 1<sup>o</sup>, van de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2003);

- de programmawet van 22 december 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2003, *err.* van 16 januari 2004);

- de wet van 16 juli 2004 houdende het Wetboek van internationaal privaatrecht (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 2004);

- de wet van 20 juli 2004 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2005, *err.* van 11 april 2008);

- de wet van 22 juli 2004 betreffende de verhaalmiddelen inzake de wet van 20 juli 2004 betreffende bepaalde vormen van collectief beheer van beleggingsportefeuilles (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2005);

- de wet van 19 november 2004 tot wijziging van de wet van 22 maart 1993 op het statuut van en het toezicht op de kredietinstellingen, de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen, de wet van 2 augustus 2002 betreffende het toezicht op de financiële sector en de financiële diensten en de wet van 28 april 1999 houdende omzetting van Richtlijn 98/26/EG van 19 mei 1998 betreffende het definitieve karakter van de afwikkeling van betalingen en effectentransacties in betalings- en afwikkelingssystemen (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2004);

- de wet van 6 december 2004 tot wijziging, wat insolventieprocedures betreft, van inzonderheid de wet van 22 maart 1993 op het statuut van en het toezicht op de kredietinstellingen en de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2004);

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C - 2018/12337]

**2 AOÛT 2002. — Loi relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers. — Coordination officieuse en langue allemande. — Partie I**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des chapitres 1 et 2 de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 4 septembre 2002), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 2 août 2002 complétant, en ce qui concerne les voies de recours contre les décisions prises par le ministre, par la CBF, par l'OCA et par les entreprises de marché et en ce qui concerne l'intervention de la CBF et de l'OCA devant les juridictions répressives, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et modifiant diverses autres dispositions légales (*Moniteur belge* du 4 septembre 2002);

- l'arrêté royal du 25 mars 2003 portant exécution de l'article 45, § 2, de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 31 mars 2003);

- la loi du 3 mai 2003 modifiant l'article 220 de la loi du 4 décembre 1990 relative aux opérations financières et aux marchés financiers et l'article 121, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, de la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers (*Moniteur belge* du 27 mai 2003);

- la loi-programme du 22 décembre 2003 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2003, *err.* du 16 janvier 2004);

- la loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international privé (*Moniteur belge* du 27 juillet 2004);

- la loi du 20 juillet 2004 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement (*Moniteur belge* du 9 mars 2005, *err.* du 11 avril 2008);

- la loi du 22 juillet 2004 relative aux voies de recours concernant la loi du 20 juillet 2004 relative à certaines formes de gestion collective de portefeuilles d'investissement (*Moniteur belge* du 9 mars 2005);

- la loi du 19 novembre 2004 modifiant la loi du 22 mars 1993 relative au statut et au contrôle des établissements de crédit, la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances, la loi du 2 août 2002 relative à la surveillance du secteur financier et aux services financiers et la loi du 28 avril 1999 visant à transposer la Directive 98/26/CE du 19 mai 1998 concernant le caractère définitif du règlement dans les systèmes de paiement et de règlement des opérations sur titres (*Moniteur belge* du 28 décembre 2004);

- la loi du 6 décembre 2004 modifiant notamment, en matière de procédures d'insolvabilité, la loi du 22 mars 1993 relative au statut et au contrôle des établissements de crédit et la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances (*Moniteur belge* du 28 décembre 2004);